

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 1959	Nummer 99
---------------------	--	------------------

I n h a l t

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glieder-Nr.	Datum	Titel	Seite
2161	2. 9. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Finanzministers Durchführung der Ersten Verordnung des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen und des Bundesministers des Innern zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 2. April 1959 (BGBl. I S. 240); hier: Ringkämpfe und Judokämpfe auf Volks- und Schützenfesten	2317
7831		Berichtigung z. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 2. 1959 (MBl. NW. S. 523) Bekämpfung der Tollwut	2319
79031	31. 7. 1959	VerwVo. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsverordnung über einen Gutachterausschuß nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut	2319
930	4. 9. 1959	Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Richtlinien für die Gewährung von Kapitaldienstzuschüssen aus Mitteln des Kapitels 0802, Titel 604 des Haushalts — Beihilfen für nichtbundeseigene Eisenbahnen v. 22. 7. 1959	2320

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Innenminister.	
2. 9. 1959 Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	2321
Personalveränderungen	2321
Finanzminister.	
3. 9. 1959 Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses für einen Verwaltungsangestellten der Landesfinanzverwaltung	2322
Minister für Wirtschaft und Verkehr.	
Personalveränderungen	2322
Arbeits- und Sozialminister.	
15. 8. 1959 Bek. — Zur Verordnung über Getränkeanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676); hier: Unterrichtung über wichtige Sitzungsergebnisse des Getränkeanlagen-Ausschusses	2321/22
Hinweise.	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 32 v. 31. 8. 1959	2329/30
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 17 v. 1. 9. 1959	2329/30

I.

2161 Durchführung der Ersten Verordnung des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen und des Bundesministers des Innern zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 2. April 1959 (BGBl. I S. 240); hier: Ringkämpfe und Judokämpfe auf Volks- und Schützenfesten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 9. 1959 —
IV B/2—6300.2—6302

In Ergänzung des u. a. Bezugserl. wird mitgeteilt, daß der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen im

Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu folgenden Fragen Stellung genommen hat:

1. Dürfen Ringkämpfe im griechisch-römischen Stil für Kinder und Jugendliche auf Volks- und Schützenfesten gezeigt werden?
2. Dürfen bei derartigen Veranstaltungen Judokämpfe vor Kindern und Jugendlichen vorgeführt werden?

Der nachfolgenden Stellungnahme des Bundesministers schließe ich mich an:

„Zu den Veranstaltungen, zu denen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nach § 8 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (i. d. F. v. 27. Juli 1957) der Zutritt nicht gestattet werden darf, gehören nach § 1 d der 1. Verordnung zu § 8 v. 2. April 1959 (BGBl. I S. 240) Box- und Ringkämpfe auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähn-

lichen öffentlichen Veranstaltungen. Auf die Art der dabei gezeigten Box- und Ringkämpfe kommt es nicht an. Das Jugendverbot gilt für Ringkämpfe auf den genannten öffentlichen Veranstaltungen (Jahrmärkten, Volksfesten, Kirmessen, Rummelplätzen usw.) ohne Rücksicht auf die vorgeführte Stilart. Auch Kämpfe im griechisch-römischen Stil unterliegen dem Jugendverbot.

Ob Judokämpfe dem Jugendverbot unterliegen, ist nach der Art ihrer Durchführung zu entscheiden. Judokämpfe, die in sportlich einwandfreier Weise wirklich Judo, d. h. die Kunst der Selbstverteidigung gegen Angriffe zeigen, fallen nicht unter die VO. v. 2. April 1959. Wenn aber die Vorführung solcher Kämpfe durch massierte Zurschaustellung wirklicher oder vorgetäuschter Roheiten den Charakter einer Catcherveranstaltung enthält, fällt die Veranstaltung unter § 1 a der VO. und unterliegt dem Jugendverbot. Entscheidend ist also nicht, ob die Kämpfe als Judokämpfe bezeichnet werden, sondern ob sie tatsächlich Judokämpfe sind."

T. Ich bitte, in den im Bezugserl. bis zum 1. April 1960 erbetenen Bericht auch etwaige Erfahrungen über die vorgenannten Veranstaltungen aufzunehmen.

Bezug: RdErl. v. 10. 8. 1959 (MBI. NW. S. 1936).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände — Landesjugendamt —
Rheinland und Westfalen-Lippe,
Kreispolizeibehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1959 S. 2317.

7831

Bekämpfung der Tollwut

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 2. 1959 — II Vet. 2120 Tgb. Nr. 243/IV C 3 Tgb. Nr. 50/59 (MBI. NW. S. 523)

In der ersten Zeile der Anlage des o. a. RdErl. muß es richtig heißen:

§§ 24 und 27.

— MBI. NW. 1959 S. 2319.

79031

Verwaltungsverordnung über einen Gutachterausschuß nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut Vom 31. Juli 1959

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (BGBl. I S. 1388) wird angeordnet:

§ 1

Zur Beratung bei der Durchführung der Vorschriften über die Anerkennung nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut wird ein Gutachterausschuß gebildet.

§ 2

(1) Der Gutachterausschuß besteht aus höchstens 8 Mitgliedern, die von mir berufen und abberufen werden. Für den Gutachterausschuß können vorschlagen:

- a) die Landwirtschaftskammer Rheinland und die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
je ein Mitglied,
- b) der Zentralverband der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe
ein Mitglied und
- c) der Verband der deutschen Pappelbaumschulen
ein Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(3) Ist ein auf Vorschlag berufenes Mitglied aus dem Gutachterausschuß ausgeschieden oder abberufen worden, so kann die Stelle, die dieses Mitglied vorgeschlagen hat, auch ein neues Mitglied vorschlagen.

§ 3

Der Gutachterausschuß wird jeweils von mir zu den Beratungen einberufen werden.

§ 4

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1959.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Niermann.

— MBI. NW. 1959 S. 2319.

930

Richtlinien

für die Gewährung von Kapitaldienstzuschüssen aus Mitteln des Kapitels 08 02 Titel 604 des Haushalts — Beihilfen für nichtbundeseigene Eisenbahnen — v. 22. 7. 1959

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 4. 9. 1959 — Z A 1 — 12 — 12

Aus Kapitel 08 02, Titel 604 des Haushalts können den nichtbundeseigenen Eisenbahnen Kapitaldienstzuschüsse für einen Zeitraum bis zu 10 Jahren zugesagt werden.

Mit Zustimmung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen werden für die Gewährung dieser Kapitaldienstzuschüsse folgende Richtlinien erlassen:

1. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können den im allgemeinen Verkehrsinteresse erforderlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen Kapitaldienstzuschüsse zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gewährt werden, die ihnen aus der Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung des notwendigen Investitionsbedarfs für Erneuerungs- und Rationalisierungsmaßnahmen erwachsen.
2. Die „Richtl. NW zu § 64 a Abs. 1 RHO“ (MBI. NW. 1956 S. 93) werden durch diese Richtlinien nicht berührt.
Kapitaldienstzuschüsse dürfen daher nur in den Fällen gewährt werden, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach den Richtlinien zu § 64 a Abs. 1 RHO erfüllt sind.
3. Für vor dem 1. April 1959 aufgenommene Darlehen können keine Zuschüsse gewährt werden.
4. Die Gewährung von Kapitaldienstzuschüssen setzt die Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zur Aufnahme des Darlehns voraus. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, darf einem späteren Zuschußantrag nur entsprochen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Darlehnsverpflichtungen infolge einer ohne Verschulden des Unternehmers eingetretenen wesentlichen Verschlechterung der Wirtschaftslage aus eigenen Erträgen nicht erfüllt werden können und im übrigen die Voraussetzungen dieser Richtlinien gegeben sind.
5. Die auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen Darlehen genießen bei der Gewährung von Kapitaldienstzuschüssen den Vorrang vor den zinsverbilligten Darlehen aus Mitteln der öffentlichen Hand.
6. Kapitaldienstzuschüsse können bis zur Höchstdauer von 10 Jahren gewährt werden.
7. Bei der Gewährung von Kapitaldienstzuschüssen ist in Beachtung der Ziff. II A 4 (4) der „Richtl. NW zu § 64 a Abs. 1 RHO“ — Einsatz eigener Mittel des Empfängers — in der Regel eine Eigenbeteiligung von jährlich 5,5% des ursprünglichen Kapitals vorzusehen, die in Ausnahmefällen bis auf 1,5% herabgesetzt werden kann.

— MBI. NW. 1959 S. 2320.

II.

Innenminister**Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr**

Mitt. d. Innenministers v. 2. 9. 1959 —
I C 1 / 17—66.120

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Kanaan, Tankwart, Flughafen Salisbury (Rhodesien),

Herrn Josef Stephan, Maurerpolier, Essen-Holsterhausen, Schnorrstr. 11,

Herrn Franz-Josef Schnüpk e, Elektriker, Fredeburg, Landkreis Meschede, Unterm Hömberg Nr. 6,

Herrn Heinz Neuh a u s, Elektriker, Rumbeck, Kreis Arnsberg, Triftstr. 20,

Frau Maria Dierkes, Dahlhausen Nr. 107, Kreis Höxter,

Herrn Ernst Helmut Südmeier, Hille Nr. 537, Landkreis Minden,

Herrn Heinz Bleicher, Klempner, Niederense, Landkreis Soest, Kramecke Nr. 123,

Herrn Klaus-Jürgen Schön, Polizeihauptwachmeister, Düsseldorf, Yorckstr. 9,

Herrn Lodewijk Jakobus Dirk Stui p, Alkmar (Holland), Maclaine Pontstr. 43,

Herrn Aris Ooijevaar, Alkmar (Holland), Spoorstr. 25,

dem Schüler Immo Beckenbauer, Sulzbach-Rosenberg (Oberpfalz),

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungsstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1959 S. 2321.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. H. Marlinghaus zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Amtsgerichtsrat z. Wv. U. Krumbein zum Regierungsrat bei der Landesrentenbehörde; Reg.-Ass. R. Hebenstreit zum Regierungsrat bei der Landesrentenbehörde; Reg.-Ass. H. Viefhues zum Regierungsrat beim Polizeiamt Siegen; Dipl.

Arbeits- und Sozialminister**Zur Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676);****hier: Unterrichtung über wichtige Sitzungsergebnisse des Getränkeschankanlagen-Ausschusses**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 8. 1959 — III B 4 — 8620 Tgb.Nr. 46/59

Nachstehende Übersicht über Beschlüsse, die der Schankanlagenausschuß seit seiner Neubildung im Jahre 1950 gefaßt hat und die für die Durchführung der Schankanlagenverordnung von Bedeutung sind, bringe ich hiermit nach einer vom Bundesminister für Wirtschaft mitgeteilten Übersicht zur Kenntnis:

Gegenstand und Datum der Beschlüsse	Inhalt	Bemerkungen
-------------------------------------	--------	-------------

A. Schankanlagenverordnung (Sch.VO.)**1. Weinschankanlagen — § 1 Abs. (2) Sch.VO.**

18. 9. 1953

Weinschankanlagen sind als überwachungspflichtige Anlagen i. S. der Schankanlagenverordnung anzusprechen. Die Technischen Grundsätze zur Sch.VO. können jedoch auf Weinschankanlagen nicht in allen Punkten Anwendung finden.

Bek. v. 20. 2. 1954
— MBl. NW. S. 421 —

2. Armaturen aus Neusilber — § 2 Abs. (1) Sch.VO.

21. 10. 1952

Die Innenwandungen solcher Armaturen müssen in der gleichen Weise feuerverzinkt sein wie Armaturen aus Messing und ähnlichen Legierungen.

Ing. H. Dönitz zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Köln.

Es ist versetzt worden: Oberregierungsrat K. Erzberger von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle.

Es ist in den Ruhestand getreten: Reg.-Med.-Direktor Prof. Dr. W. Trüb, Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1959 S. 2321.

Finanzminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Verwaltungsangestellten der Landesfinanzverwaltung**

Bek. d. Finanzministers v. 3. 9. 1959 —
0 1785 — 1—II A 2

Der Dienstausweis Nr. 26 des Herrn Verwaltungsangestellten Horst Grunwald, geboren 15. Januar 1928, wohnhaft in Dülmen, Kreis Coesfeld, Turnplatz 10, ausgestellt am 8. Oktober 1958 vom Finanzamt Coesfeld, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Münster hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Münster, Münster (Westf.), Hohenzollernring 80, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1959 S. 2322.

**Minister für Wirtschaft und Verkehr
Personalveränderungen**

Es sind versetzt worden: Bergrat K. Massenez vom Bergamt Bochum 2 an das Bergamt Witten; Bergrat O. Köhling vom Bergamt Witten an das Bergamt Bochum 2; Bergrat F. Menneking vom Bergamt Essen 3 an das Bergamt Duisburg; Bergrat E. Reiche vom Oberbergamt in Dortmund an das Bergamt Essen 3; Bergrat K. Palm vom Bergamt Dortmund 1 an das Oberbergamt in Dortmund; Bergrat M. Gansen vom Bergamt Duisburg an das Bergamt Aachen-Süd; Bergrat W. Rütz vom Bergamt Aachen-Süd an das Bergamt Brühl; Bergrat W. Weimann vom Bergamt Brühl an das Oberbergamt in Bonn.

— MBl. NW. 1959 S. 2322.

Gegenstand und Datum der Beschlüsse	Inhalt	Bemerkungen
3. Schluß- und Übergangsbestimmungen — § 11 Sch.VO.		
30. 1. 1953	Bisher hat sich keine Notwendigkeit ergeben, auf Grund von § 11 Abs. (3) Satz 2 Sch.VO. allgemein anzuordnen, daß bestehende, den früheren Vorschriften entsprechende Schankanlagen den Bestimmungen der Schankanlagenverordnung von 1941 angepaßt werden müssen, da beim Belassen des vorhandenen Zustandes erhebliche Gesundheits- oder Unfallgefahren nicht zu befürchten sind. Die weiteren Übergangsbestimmungen bieten eine ausreichende Handhabe, um Mißstände an Anlagen zu beheben, die vor Inkrafttreten der Schankanlagenverordnung v. 22. 10. 1941 errichtet worden sind.	
B. Technische Grundsätze zur Schankanlagenverordnung (TG)		
4. Bierbars — Abschn. A Ziff. 1 TG		
11. 6. 1954, 5. u. 6. 6. 1957	<p>Nach Abschnitt A Ziff. 1 TG ist die Getränkeausschankstelle an einer hellen und leicht übersehbaren Stelle im Schankraum zu errichten und so anzuordnen, daß es den Gästen möglich ist, das Bereiten der Getränke vor dem Verabreichen und das Einschenken ohne Schwierigkeiten zu beobachten. Hiernach sind Baraufsätze, soweit sie nicht aus durchsichtigen Werkstoffen (Glas usw.) bestehen und dadurch die Sicht der Gäste behindern, an sich zu beanstanden.</p> <p>Es sollen aber keine überspitzten Forderungen gestellt und die Vorschriften als erfüllt angesehen werden, wenn mindestens in der Nähe des Schanktisches sich aufhaltende Gäste das Bereiten und Verabreichen der Getränke beobachten können.</p> <p>Diese Auffassung soll in die neuen, z. Z. in Bearbeitung befindlichen „Technischen Vorschriften“ Eingang finden und wird zur Folge haben, daß Baraufsätze aus nicht durchsichtigen Werkstoffen, die nicht allen im Lokal befindlichen Gästen die Sicht nach der Ausschankstelle versperren, künftig nicht mehr beanstandet werden können.</p>	Bek. v. 14. 9. 1957 — MBl. NW. S. 2050 —
5. Verwendung von Aluminium im Schankanlagenbau — Abschn. B, D, E. u. F (TG)		
11. 6. 1954	Der Einbau von Aluminium in Schankanlagen ist nach sachverständiger Auffassung im wesentlichen eine Kriegserscheinung. Gesundheitsschädlich soll Aluminium nicht sein, doch soll es sich in 3 bis 4 Jahren zersetzen, wodurch häufigeres Auswechseln von Anlageteilen unvermeidlich sei. Die Verwendung von Bierleitungen und Schankanlagenteilen aus Aluminium zu verbieten, läßt sich daher nicht rechtfertigen. Es ist Aufgabe der Überwachungsbehörden der Länder, in Fällen einzuschreiten, in denen Mängel an Anlagen zur Gefährdung von Sicherheit und Hygiene führen.	
6. Getränkefänger — Abschn. B Ziff. 1 TG		
31. 7. 1951	<p>Neufassung des Abschnitts B Ziffer 1 TG: Um das Eindringen der Getränke in die vom Kohlen säurebehälter zum Faß führende Druckleitung auszu schließen, ist in dieser am Anstichkörper ein Rück schlagventil anzubringen. Um auch bei Störung am Rück schlagventil einen weiteren Eintritt der Getränke in die Druckleitung zu verhindern, ist unmittelbar hinter dem Rückschlagventil eine zweite Rückschlagsicherung ein zuzubauen, die das Unwirksamwerden der ersteren ohne weiteres sichtbar erkennen läßt. Die zweite Rückschlag sicherung muß so beschaffen sein, daß sie das Rückschlag ventile in seiner Wirksamkeit nicht behindert und wäh rend des Betriebs ohne besondere Werkzeuge ausein andergeronnen, geprüft und gereinigt werden kann.</p>	S. Bekanntmachung v. 3. 1. 1952 II 6 b 1 — 17549/51 II — (BWMBI. S. 12)
7. Getränkefänger in Verbindung mit Kohlen säure-Abstellhähnen, die als Niederschraubhähne ausgebildet sind — Abschn. B Ziff. 1 TG		
30. 1. 1953	Niederschraubhähne sind seit längerem an Schankanlagen gebräuchlich und bisher auch von der Prüfstelle zugelassen worden. Sie besitzen jedoch wegen ihrer engen und abgewinkelten Kanäle gewisse Mängel. Insbesondere lassen sie sich von etwa eingetretenem Bier schwer reinigen und können eine ungünstige geschmackliche Beeinflussung des Getränkes zur Folge haben. Deshalb hat die Industrie neuerdings Armaturenkonstruktio-	

Gegenstand und Datum der Beschlüsse	Inhalt	Bemerkungen
	nen entwickelt, die voraussichtlich die Niederschraubhähne verdrängen werden. Auch ist damit zu rechnen, daß Niederschraubhähne durch eine Änderung der „Techn. Grundsätze“ künftig verboten werden. Im Hinblick auf diese Entwicklung sollen Antragsteller darauf hingewiesen werden, daß Niederschraubhähne künftig nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs zugelassen werden.	
8. Druckminderventile für Wasserimprägnierapparate (Sodafontänen) — Abschn. B Ziff. 3 TG		
18. 9. 1953	Beträgt der Betriebsdruck von Druckminderventilen mehr als 2 Atü, bedürfen diese einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. (1) Sch.VO.	
9. Verhältnis zwischen Austrittsquerschnitt am Sicherheitsventil und Querschnitt am Eingangsstutzen von Druckminderern für Getränkeschankanlagen — Abschn. B Ziff. 4 TG		
30. 1. 1953	Über die Auslegung von Abschnitt B Nr. 4 der „Technischen Grundsätze“ sind in der letzten Zeit Unklarheiten entstanden. Sie haben, veranlaßt durch die Ausführungen auf S. 30 und 31 des Kommentars von Peters-Meier Getränkeschankanlagen (Carl Heymanns Verl. Berlin 1942) zu Beanstandungen von Sicherheitsventilen an Druckminderern geführt. Die Beanstandungen erstrecken sich darauf, daß nach der Bemerkung auf S. 31 Abs. 2 a. a. O. der oberste Wert für den Durchmesser der Hochdruckzuleitung zum Druckminderventil auf 1 mm begrenzt ist. Dieses Maß kann jedoch aus dem Wortlaut des Abschnitts B Nr. 4 der „Technischen Grundsätze“ nicht gefolgert werden. Auch sind nach Angabe von Sachverständigen der Armaturenindustrie seit Jahren Druckminderventile mit größeren Durchmessern in der Hochdruckzuleitung hergestellt worden, ohne daß sich — weder auf dem Prüfstand noch im Betrieb — Anstände ergeben haben. Im Gegenteil bieten Ventile mit weiterer Hochdruckzuleitung wegen der herabgesetzten Drosselwirkung den Vorteil geringerer Vereisungsgefahr. Zwischen den in Abschnitt B Nr. 4 der „Technischen Grundsätze“ aufgeführten Ventil-Querschnitten bestehen folgende Beziehungen:	
	<p>Bezeichnet</p> <p>A mm² den freien Querschnitt der Verbindung von der Niederdruckkammer des Druckminderventils zum Abschlußteil des Sicherheitsventils (Eintrittsquerschnitt zum Sicherheitsventil),</p> <p>B mm² den Austrittsquerschnitt am Sicherheitsventil,</p> <p>C mm² die im Sicherheitsventil für das Abheben des Abschlußteiles wirksame Fläche,</p> <p>D mm² den kleinsten festen Querschnitt der Hochdruckzuleitung zum Druckminderventil,</p> <p>E mm² die Gesamtfläche der Austrittsöffnungen des Sicherheitsventils,</p> <p>so müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <p>A \geq 70 mm² und 10 D,</p> <p>B \geq 70 mm² und 10 D,</p> <p>C \geq 1000 mm²,</p> <p>E \geq B.</p>	
	(Siehe Neuauflage des Kommentars Peters-Meier „Getränkeschankanlagen“ Carl Heymanns Verlag, Berlin—Köln 1954.)	
10. Kennzeichnung der Druckminder- und Sicherheitsventile — Abschn. B Ziff. 5 TG		
8. 4. 1952	Abschn. B Ziff. 5 TG erhält folgende Bestimmungen als Abs. 2: An Stelle der namentlichen Angabe des Herstellers genügt auch das amtlich erteilte Zulassungszeichen.	S. Bekanntmachung v. 20. 6. 1952 — II 6 b 1 — 19396/52 — (BWMBI. S. 185)
11. Druckminderventile — Abschn. B Ziff. 5 TG		
30. 1. 1953	Druckminderer in älteren Anlagen, die entgegen Abschnitt B Ziff. 5 TG kein Kennzeichen (Schild) haben, sollen dann nicht beanstandet werden, wenn sie in Verbindung mit einem vorschriftsmäßigen Sicherheitsventil stehen und bei einer Prüfung einwandfrei arbeiten.	

Gegenstand und Datum der Beschlüsse	Inhalt	Bemerkungen
12. Druckmesser — Abschn. B Ziff. 6 TG 18. 9. 1953	Ob in alten Schankanlagen der nachträgliche Einbau eines von der Zapfstelle aus sichtbaren 2. Druckmessers zu fordern ist, wird erst im Rahmen der beabsichtigten Neufassung der „Technischen Grundsätze“ abschließend geregelt werden. Es bestehen keine Bedenken, bei bestehenden Anlagen vorläufig diese Forderung nicht zu stellen, zumal die Notwendigkeit des 2. Druckmessers bei dem heutigen Stand der Technik umstritten ist.	
13. Prüfhähne in Leitungen aus nichtrostendem Stahl — Abschn. D Ziff. 1 TG 5. u. 6. 6. 1957	Es bestehen keine Bedenken in Leitungen aus nichtrostendem Stahl vorläufig, d. h. bis auf dem Markt Prüfhähne aus nichtrostendem Stahl greifbar sind, auch Hähne mit einer Prüffläche aus Zinn zu verwenden.	
14. Prüfvorrichtungen — Abschn. D Ziff. 2 TG 28. 11. 1950, 18. 9. 1953, 5. u. 6. 6. 1957	Es sind schon Anstichvorrichtungen zugelassen worden, die keine Prüfvorrichtung besitzen, aber ohne Anstände das Herausziehen des Anstichrohres und seine Prüfung auf Sauberkeit ermöglichen. Die Prüfvorrichtung kann gemäß der nachstehend wiedergegebenen Entschliebung vom 28. 11. 1950 fehlen: Sofern die Prüfvorrichtung am Anstichrohr fehlt, muß der Betreiber der Schankanlage bei deren Kontrolle das Anstichrohr, unbeschadet der Betriebsunterbrechung und etwaige Getränke- oder Kohlensäureverluste, auf Verlangen des Kontrolleurs aus dem Faß ziehen und dadurch die Kontrolle des Rohrinneern ermöglichen.	Bek. v. 20. 2. 1954, 14. 9. 1957 — MBl. NW. 1954 S. 421 — — MBl. NW. 1957 — S. 2050
15. Getränkeleitungen — Abschn. E Ziff. 1 TG 28. 11. 1950	Getränkeleitungen dürfen nur hergestellt werden aus: a) hygienisch einwandfreien und technisch geeigneten Kunststoffen, soweit ihre Verwendung vom Bundesminister für Wirtschaft nach Anhören des Getränkeschankanlagen-Ausschusses zugelassen ist, b) Zinn mit einem Reingehalt von mindestens 99 0/0, c) nichtrostendem Stahl, d) Aluminium mit mindestens 99,7 0/0 Reingehalt (s. DIN 1712), e) Glas der ersten hydrolytischen Klasse mit einem Ausdehnungskoeffizienten von weniger als 55,10 ⁻⁷ .	S. Bekanntmachung v. 3. 1. 1952 — II 6 b 1 — 17549/51 II — (BWMBI. S. 12)
16. Längenbegrenzung bei Kunststoffschläuchen als Verbindungsstücke in Getränkeschankanlagen — Abschn. E Ziff. 2 TG 26. 5. 1955	Kunststoffschläuche können als Verbindungsstücke zwischen festverlegten Leitungsteilen und Anstichrohr ohne Längenbegrenzung zugelassen werden.	
17. Zulassung von Kunststoffschläuchen als ganze Leitungen in Getränkeschankanlagen — Abschn. E Ziff. 2 TG 11. 6. 1954	In der Absicht, demnächst Kunststoffschläuche als Leitungen in Schankanlagen allgemein zuzulassen, soll die Verwendung solcher Schläuche als ganze Leitungen weiter erprobt werden. Ausnahmen auf Grund des § 9 Abs. (1) Sch.VO. können daher zugelassen werden.	

Der Abschnitt II der Bekanntmachung vom 20. Febr. 1954 (MBl. NW. S. 421) — siehe zu 1 u. 14 — und die Bekanntmachung vom 14. Sept. 1957 (MBl. NW. S. 2050) — siehe zu 4 u. 14 — sind damit gegenstandslos geworden.

— MBl. NW. 1959 S. 2321/22.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 32 v. 31. 8. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
19. 8. 1959	Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung — 6. DV — WoBauFördNG —	233	137
21. 8. 1959	Verordnung NW TS Nr. 4/59 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Erd- und Entwässerungsarbeiten im Zuge der Bundesstraße 1 (Ruhr-schnellweg) von km 35,7 bis km 39,6 im Abschnitt Dortmund—Unna“	97	138
21. 8. 1959	Verordnung NW TS Nr. 5/59 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Köln—Aachen km 44,0 bis km 57,074 zwischen Kerpen und Frechen“	97	139
10. 8. 1959	Nachtrag zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben		139
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
18. 6. 1959	Betrifft: Eisenbahnunternehmensrecht der Wuppertaler Stadtwerke A.G. in Wuppertal-Barmen		139
10. 8. 1959	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs-Doppelfreileitung von Berzdorf nach Godorf		140
10. 8. 1959	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Mittelspannungsleitung von Münster-Nord nach Altenberge		140
	Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		140

— MBl. NW. 1959 S. 2329/30.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		menhang mit dem in § 315a I Nr. 1—4 StGB bezeichneten Verhalten eines Verkehrsteilnehmers steht. OLG Düsseldorf vom 14. Mai 1959 — (1) Ss 261/59	195
Anderung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 G 131	189	3. StVO § 8 II. — Zum Überholverkehr auf der Bundesautobahn. OLG Düsseldorf vom 9. April 1959 — (1) Ss 159/59	196
Einsichtnahme in Konkurstabellen und Gläubigerverzeichnisse durch Beamte der Deutschen Bundesbank	190	4. StPO § 413. — Dem Erfordernis der Unterzeichnung einer gerichtlichen Strafverfügung ist nicht genügt, wenn das die Unterschrift darstellende Schriftbild in willkürliche Striche und Linien aufgelöst ist, die der charakteristischen Merkmale von Schriftzeichen entbehren. OLG Düsseldorf vom 16. April 1959 — (1) Ss 197/59	196
Bekanntmachungen		5. StPO § 143. — Die Bestellung des Pflichtverteidigers hat solange Bestand, bis sie zurückgenommen ist. — In der Wahl eines Verteidigers kann ein wirksamer Verzicht des Angekl. auf den Beistand des bestellten Verteidigers nur dann erblickt werden, wenn die Bestellung des Pflichtverteidigers auf Grund der Vorschrift des § 140 I Nr. 2 oder 5 StPO erfolgt war. OLG Hamm vom 11. Juni 1959 — 2 Ss 389/59.	
Bezeichnung der Vollzugsanstalt in Aachen		Kostenrecht	
Hinweise auf Rundverfügungen	190	1. ZPO § 91 I, ZuSGebO § 2, ZuSEG § 2. — Zur Frage der Erstattung der Entschädigung für Zeitversäumnis bzw. für Verdienstausfall bei einem selbständigen Landwirt als Prozeßpartei. OLG Düsseldorf vom 8. Juli 1959 10 W 158/59	197
Personalnachrichten	191	2. ZPO § 91 I, ZuSGebO § 3, ZuSEG § 3. — Zur Frage der Höhe der erstattungsfähigen Kosten des privaten Gutachtens einer Prozeßpartei. OLG Düsseldorf vom 1. Juli 1959 — 10 W 142/59	198
Gesetzgebungsübersicht	193	3. StPO §§ 464, 471, 473. — Gegen die isolierte Kostenentscheidung nach Rücknahme des Rechtsmittels ist die einfache Beschwerde zulässig. — Nimmt der Nebenkläger seine Berufung zurück, nachdem diese zur Verurteilung des Angekl. geführt hatte, diese Verurteilung aber auf Revision des Angekl. aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden war, so treffen den Nebenkläger die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens einschließlich der dem Angekl. dadurch erwachsenen notwendigen Auslagen. OLG Hamm vom 30. April 1959 — 1 Ws 159/59	198
Rechtsprechung		4. StPO § 467 II. — Der Verdienstausfall eines freigesprochenen Angekl. gehört nicht zu den notwendigen Auslagen im Sinne von § 467 II StPO. OLG Düsseldorf vom 30. Juni 1959 — 1 Ws 195/59	199
Freiwillige Gerichtsbarkeit			
1. FGG § 46. — Steht ein uneheliches Kind unter Amtsvormundschaft, so ist der Umstand, daß wegen Wegzugs der Mutter und des Kindes nach § 39 JWG ein nicht im Bezirk des Vormundschaftsgerichts gelegenes Jugendamt die Amtsvormundschaft übernimmt, regelmäßig für sich allein noch kein wichtiger Grund für die Abgabe der Vormundschaft nach § 46 FGG. OLG Hamm vom 9. Juni 1959 — 15 Sdb. 49/59	193		
2. GVG § 156, JWG § 5. — Ersucht ein Jugendamt ein AG, den Kindesvater zu hören und im Falle seiner Bereitwilligkeit eine Zahlungsverpflichtung in vollstreckbarer Form zu beurkunden, so liegt ein Ersuchen um Amtshilfe bei der Erfüllung einer Aufgabe der Jugendwohlfahrt i. S. des § 5 JWG vor. Das gilt auch dann, wenn es sich um Schadenersatzansprüche handelt. — Lehnt das AG das Ersuchen ab, so steht dem Jugendamt die Beschwerde nach § 87 II PrAGGVG i. d. F. des Art. 130 XI PrFGG zu. OLG Hamm vom 4. Mai 1959 — 15 W 186/59	194		
Strafrecht			
1. StGB § 68. — Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die im Vorverfahren auf Antrag der StA durch das AG vorgenommene Beiziehung der Strafliste des Beschuldigten die Verjährung unterbricht. OLG Hamm vom 8. Mai 1959 — 1 Ss 144/59	195		
2. StGB § 315a I, § 315 III. — Eine Gemeingefahr im Sinne des § 315a StGB kann auch für solche Personen und bedeutenden Sachwerte herbeigeführt werden, die sich nicht auf der öffentlichen Straße befinden. Voraussetzung ist nur, daß die Gemeingefahr in ursächlichem Zusam-			

— MBl. NW. 1959 S. 2329/30.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
